

Schadenanzeige für Elektronikschäden

Versicherer: _____

Versicherungsnummer: _____

Schadennummer: _____

Name des Versicherungsnehmers	Festnetz	Mobil
Anschrift		E-Mail
IBAN	BIC	

Beantworten Sie bitte die folgenden Fragen eingehend und wahrheitsgemäß. Soweit der Raum nicht ausreicht, bitte ein Beiblatt verwenden!

Wann ist der Schaden entstanden?	Datum: _____ Uhrzeit: _____
Art der vom Schaden betroffenen Anlage	Anlageart: _____ Fabrikat: _____ Anlagentyp: _____ Geräte-/Matrikel-Nr.: _____
Welche Teile der Anlage sind vom Schaden betroffen?	_____ _____ _____
Liegen normale Verschleißerscheinungen vor? Handelt es sich um eine Störung aufgrund der normalen Beanspruchung der Anlage?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wie und wodurch ist der Schaden entstanden? Ausführliche Schilderung ist unerlässlich!	_____ _____ _____ _____ _____ _____
Von wem wird die Anlage benutzt?	Name/Anschrift: _____

<p>Sind die vom Schaden betroffenen Sachen noch anderweitig versichert?</p> <p>(z.B. als Fremdeigentum im Rahmen der Position "Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung").</p>	<p><input type="checkbox"/> ja, gegen Schäden durch</p> <p><input type="checkbox"/> Brand, Blitzschlag, Explosion</p> <p><input type="checkbox"/> Einbruchdiebstahl</p> <p><input type="checkbox"/> Leitungswasser</p> <p><input type="checkbox"/> Sturm</p> <p>Gesellschaft: _____ VS-Nr. _____</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schadenhöhe bzw. voraussichtliche Kosten</p>	<p>_____ Euro Bitte Belege beifügen!</p>
<p>Sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Besteht für die Anlagen oder die beschädigten Teile noch Garantie?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

**Zu beantworten bei Schäden durch
Brand, Explosion, Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Verkehrsunfälle**

<p>Wann und bei welcher Polizei-Dienststelle wurde der Schaden gemeldet?</p>	<p>Dienststelle: _____</p> <p>Datum: _____ Tagebuch-Nr.: _____</p>
<p>Ergebnis der polizeilichen Ermittlung</p>	<p>_____</p> <p>_____</p>
<p>Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft</p>	<p>_____</p> <p>Einstellungsbescheid der StA <input type="checkbox"/> liegt bei</p> <p><input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>

Mir ist bekannt, dass bewusst wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben zum Verlust des Anspruches auf Versicherungsschutz führen können. Ich versichere, vorstehende Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet zu haben.

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen Von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, braucht der Versicherer Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie ihm jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheiten), und ihm die sachgerechte Prüfung seiner Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie ihm alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheiten). Der Versicherer kann ebenfalls verlangen, dass Sie ihm Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber der Versicherer kann seine Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, wird der Versicherer in jedem Fall von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Ort, Datum, Unterschrift des Versicherungsnehmers